

Hinweis zur Durchführung der Briefwahl zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23.02.2025

Briefwahlunterlagen können nur schriftlich oder mündlich beantragt werden. Fernmündliche Anträge (telefonisch) sind unzulässig. Der Antrag zur Durchführung der Briefwahl (Wahlscheinantrag) ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung abgedruckt. Die Wahlbenachrichtigung wird allen im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **spätestens 02.02.2025** zugesandt.

Sollten Sie von Ihrem Wahlrecht in Form der Briefwahl Gebrauch machen wollen, müssen Sie den Wahlscheinantrag ausfüllen, unbedingt unterschreiben und an die **Stadt Markranstädt, Bürgerbüro, Markt 1, 04420 Markranstädt** zurücksenden. Der Wahlscheinantrag kann aber auch mündlich (im Briefwahlbüro) oder über das Internet auf der Homepage der Stadt Markranstädt (www.markranstaedt.de) unter „Briefwahl online“ oder formlos an o. g. Adresse gestellt werden.

Ein formloser Antrag muss dennoch folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname,
- Wohnanschrift,
- ggf. Anschrift, an die die Briefwahlunterlagen gesandt werden sollen (wenn Wohnanschrift abweicht) und
- eigenhändige Unterschrift.

Sie können Ihre Briefwahlunterlagen gern auch persönlich abholen und gleich vor Ort Briefwahl durchführen. Dazu bringen Sie bitte unbedingt ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) mit. Alternativ legen Sie den Wahlscheinantrag oder den formlosen Antrag in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument vor.

Das **Briefwahlbüro** befindet sich im **Bürgerbüro der Stadt Markranstädt, Markt 1** und hat ab dem **03. Februar 2025*** bis zum **21. Februar 2025** zu folgenden Öffnungszeiten geöffnet:

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Am Freitag, dem 21. Februar 2025, ist die Briefwahl bis 15.00 Uhr möglich.

Die Abholung von Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn derjenige hierzu schriftlich bevollmächtigt ist. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte insgesamt vertreten. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich für die Antragstellung einer anderen Person bedienen.


i. A. Haetscher
Fachbereichsleiterin I - BürgerService

* Voraussetzung ist die Lieferung der Stimmzettel durch die Landes-/ Kreiswahlleitung. Aufgrund durch die Landes-/ Kreiswahlleitung zu beachtenden Fristen kann es hierbei zu Verzögerungen kommen.